

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der beyond Trading

### 1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge und Bestellungen von beyond Trading und seinen Lieferanten.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers / Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 2. Vertragsschluss

2.1 Eingehende Angebote sind für die beyond Trading kostenfrei und unverbindlich.

2.2 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Bestellung durch beyond Trading zustande.

2.3 Angebote des Verkäufers / Lieferanten sind verbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet.

2.4 Bestellungen, die vom beyond Trading mündlich, telefonisch oder schriftlich (einschließlich E-Mail und Fax) aufgegeben werden, sind bindend. Der Verkäufer / Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

### 3. Preise und Zahlung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich Verpackung, Zoll, Transportversicherung sowie aller Steuern und Abgaben, sofern nicht anders vereinbart.

3.2 Der Lieferant / Verkäufer hat über jede Lieferung eine Rechnung zu erteilen.

3.3 Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.4 Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen beyond Trading in gesetzlichem Umfang zu.

### 4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Die Lieferung erfolgt an die von beyond Trading angegebene Adresse.

4.2 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware beim Standort der beyond Trading oder am vorgegebenen Bestimmungsort. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung von beyond Trading zulässig.

4.3 Für die Abrechnung sind allein die beim Eingang ermittelten Gewichte und Befunde maßgebend.

4.4 Die Lieferung hat unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Transport- und Frachtwesen in angemessener Lieferverpackung zu erfolgen.

4.5 Der Verkäufer / Lieferant ist verpflichtet, beyond Trading unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können.

4.6 Bei Lieferverzug stehen beyond Trading die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist beyond Trading berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.7 Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von beyond Trading zulässig.

4.8 Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant / Verkäufer zu ersetzen.

## **5. Qualität und Gewährleistung**

5.1 Der Lieferant / Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferte Ware den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, den gesetzlichen Anforderungen sowie den einschlägigen Normen und Standards entsprechen.

5.2 Der Lieferant / Verkäufer garantiert, dass die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und keine Rechte Dritter verletzen.

5.3 Beyond Trading wird die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel und Beschaffenheit überprüfen. Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle festgestellt werden, sind dem Verkäufer / Lieferant innerhalb von zehn Werktagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind dem Verkäufer / Lieferanten unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

5.4 Im Falle von Mängeln ist beyond Trading berechtigt, nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Verkäufer / Lieferant hat die Kosten der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu tragen.

5.5 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so ist beyond Trading berechtigt, den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

5.6 Zur Bestimmung der vertraglichen Beschaffenheit der Handelsware gelten die Usancen und Klassifizierungen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen neuesten Fassung.

5.7 Jede Ware muss frei sein von radioaktiv belastenden Stoffen. Sollte dennoch eine belastende Strahlung festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Verkäufers / Lieferanten.

5.8 Jede Ware muss frei sein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern. Sollte dies trotzdem der Fall sein, ist beyond Trading berechtigt, die Annahme dieser Ware zu verweigern. Auch hier gehen sämtliche entstandene Kosten an den Lieferanten / Verkäufer über.

## **6. Haftung**

6.1 Die Haftung von beyond Trading ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

6.2 Im Übrigen haftet beyond Trading für leichte Fahrlässigkeit nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.

6.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von beyond Trading.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf beyond Trading über.

7.2 Beyond Trading erkennt nur den einfachen und den verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Die Vereinbarung eines erweiterten Eigentumsvorbehalts wird grundsätzlich abgelehnt.

## **8. Vertraulichkeit**

8.1 Der Verkäufer / Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Bestellung bekannt gewordenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach vertraulich sein sollten, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

8.2 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

## **9. Datenschutz**

9.1 Der Verkäufer / Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten und personenbezogene Daten von beyond Trading nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu verarbeiten und zu nutzen.

9.2 Der Verkäufer / Lieferant stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der beyond Trading betraut sind, auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden und entsprechend geschult sind.

## **10. Höhere Gewalt**

10.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Vertragserfüllung ganz oder teilweise unmöglich machen oder wesentlich erschweren, berechtigen die Parteien, die Vertragserfüllung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

10.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Stromausfälle und sonstige unvorhersehbare und unverschuldete Ereignisse.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.4 Gerichtsstand ist der Sitz von beyond Trading, sofern der Verkäufer / Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.